

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

Per E-Mail an:  
[Franziska.Humair@bafu.admin.ch](mailto:Franziska.Humair@bafu.admin.ch)

Luzern, 6. Juli 2021

Protokoll-Nr.: 894

**Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter  
Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur  
und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirektem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» Stellung zu nehmen.

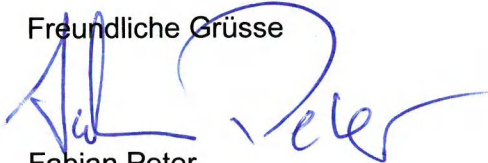
Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Bestrebungen des Bundes, den Schutz des Natur- und Kulturerbes zu stärken, die Baukultur zu fördern sowie die biologische und landschaftliche Vielfalt stärker zu schützen und zu fördern, grundsätzlich begrüsst. Diverse Studien der letzten Jahre haben aufgezeigt, dass die Biodiversität rückläufig ist und die Trivialisierung der Landschaft fortschreitet. Die Stossrichtungen der NHG-Revision decken sich im Übrigen mit jenen des von unserem Kantonsparlament am 27. Januar 2020 verabschiedeten Planungsbericht zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton Luzern.

Die Planung und Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur ist im Zusammenhang mit der Förderung der Biodiversität das zentrale Projekt der kommenden Jahre. Der Auftrag leitet sich beispielsweise aus der Strategie Biodiversität Schweiz, dem Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz oder auch dem Landschaftskonzept Schweiz ab. Die kantonalen Fachstellen Natur und Landschaft sind über die Programmvereinbarungen Naturschutz 2020-2024 verpflichtet, eine Ökologische Infrastruktur zu planen. Es ist deshalb zentral, dass die NHG-Revision dazu benutzt wird, für diese Ökologische Infrastruktur eine konkrete gesetzliche Grundlage im NHG zu implementieren, wobei aber die bisherige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu beachten und beizubehalten ist. In dieser Hinsicht ist die Vorlage unserer Ansicht nach noch zu präzisieren (siehe Beilage).

Der indirekte Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative führt gemäss erläuterndem Bericht zu substantziellen Mehrkosten bei den Kantonen (rund 140 Mio. Fr. jährlich). Aus dem Bericht geht nicht hervor, welcher Anteil konkret auf den Kanton Luzern entfällt. Aufgrund der aufgeführten Gesamtkosten von jährlich 140 Mio. Fr. ist von einem markanten zusätzlichen Betrag zulasten des Kantons auszugehen. Aus finanzpolitischer Sicht sprechen wir uns daher gegen weitere Kosten aus, die aufgrund der zusätzlichen Vorschriften gemäss dem Gegenvorschlag durch den Kanton zu tragen sind. Die gezeigten Massnahmen müssen mit den bestehenden kantonalen Mitteln finanziert werden können, beziehungsweise die Mehrkosten sollen durch den Bund finanziert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat

Beilage:

- Detailanträge zur Vernehmlassungsvorlage



## **Detailanträge zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»**

### **1 Stellungnahme und Anträge zu den einzelnen Artikeln**

#### **1.1 Zweckartikel (Art. 1)**

Die Ergänzung des Zweckartikels NHG wird im Grundsatz befürwortet. Sie ermöglicht die Unterstützung eines erweiterten Natur- und Heimatschutzes und leistet somit einen Beitrag zum Erhalt der Schutzwerte. Der Begriff «Nutzen» in Art. 1 Bst. d<sup>ter</sup> ist jedoch unserer Ansicht nach zu eng gefasst. Wir empfehlen, den Begriff der Ökosystemleistungen zu prüfen. Sollte der Begriff Ökosystemleistungen im Gesetz nicht eingeführt werden, so empfehlen wir, den Begriff des «Nutzens» nochmals zu überprüfen oder genauer zu definieren, was darunter zu verstehen ist.

#### **Antrag**

- Die Formulierung (Nutzungsbegriff) in Bst. d<sup>ter</sup> ist zu schärfen.

#### **1.2 Berücksichtigung der Inventare des Bundes bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben (Art. 12h)**

Im Grundsatz wird die gesetzliche Verankerung der bestehenden Pflicht zur Berücksichtigung der Bundesinventare im Rahmen der kantonalen Richt- und Nutzungsplanungen (Art. 12h) begrüsst. Allerdings müssen die Kantone und Gemeinden die Inventare gemäss der geltenden Rechtsprechung auch bei der Rechtsanwendung im Einzelfall, also bei einzelnen Planungs- und Baubewilligungsverfahren, beachten (BGE 135 II 212, E. 2.1). Die aktuell vorgeschlagene Formulierung in Art. 12h umfasst die Berücksichtigungspflicht damit nur unvollständig und es besteht die Gefahr, dass die bisherige Schutzwirkung aufgrund der Neuformulierung hinter die gegenwärtige Rechtspraxis zurückzufällt. Entsprechend soll die Bestimmung von Art. 12h um die Berücksichtigung der Bundesinventare durch die Kantone und Gemeinden bei der Rechtsanwendung im Einzelfall ergänzt werden.

#### **Antrag**

- Art. 12h ist dahingehend zu ergänzen, dass die Kantone und Gemeinden die Bundesinventare auch bei der Rechtsanwendung im Einzelfall zu beachten haben.

#### **1.3 Baukultur (Art. 17b)**

Wir befürworten die Aufnahme der Förderung der Baukultur in das NHG. Durch die Integration des baukulturellen und archäologischen Erbes in das rechtliche Gesamtkonzept des Natur- und Heimatschutzes erfahren die Anliegen der Baukultur, der Archäologie, des Ortsbildschutzes und der Landschaftsgeschichte eine dringend notwendige Stärkung.

Gemäss Art. 17b Abs. 1 zeichnet sich eine hohe Baukultur bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus. Dieser ganzheitliche Ansatz soll dabei auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet sein. Diese Begriffe sind sehr allgemein gefasst. Es wäre wünschenswert, hier erneuerbare Rohstoffe und Ressourcen zu betonen, um so regionale Kreisläufe und eine nachhaltige Entwicklung zu stärken. Mit der Wahl der Materialien und Energieträger werden auch die Weichen gestellt, um die Klima- und Energieziele seitens Bund zu erfüllen.

Im Erläuterungsbericht sind diverse Faktoren für eine hohe baukulturelle Qualität aufgelistet. Die Auflistung soll mit folgendem Faktor ergänzt werden: die Funktionalität der nicht bebauten Umwelt muss erhalten bleiben oder soweit notwendig wiederhergestellt werden. Dieser Faktor zielt einerseits auf eine qualitativ wertvolle Umgebungsgestaltung bei Neubauten und andererseits auf die Erhaltung der Durchlässigkeit der Landschaft.

### **Anträge**

- Art. 17b Abs. 1 ergänzen, um die Verwendung von erneuerbaren Rohstoffen und Ressourcen als Baumaterial und Energieträger verbindlich zu regeln.

### **1.4 Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung (Art. 17c)**

Gemäss Art. 17c Abs. 4 kann der Bund Bestrebungen für eine hohe Baukultur auch in anderer Form als mit Finanzhilfen unterstützen, namentlich mit Beratung. Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist eine explizit an die Kantone delegierte Bundesaufgabe, womit auch die Beratung für eine hohe Baukultur primär in der Kompetenz der Kantone liegt. Abs. 4 ist deshalb so zu formulieren, dass die Rolle der Kantone ersichtlich ist und die unterstützende Rolle des Bundes zum Ausdruck kommt.

### **Antrag**

- Art. 17c Abs. 4 ist derart zu formulieren, dass die Kompetenzverteilung zwischen Kantonen und Bund besser zum Ausdruck kommt.

### **1.5 Art. 18<sup>bis</sup> Flächenziel und Planung**

Mit Art. 18<sup>bis</sup> soll die gesetzliche Grundlage für eine Ökologische Infrastruktur eingeführt werden. Der Begriff der Ökologischen Infrastruktur wird im Erläuterungsbericht zur Vorlage der NHG-Revision mehrfach erwähnt. Auch im Landschaftskonzept Schweiz, in der Strategie Biodiversität Schweiz und im zugehörigen Aktionsplan wurde der Begriff eingeführt. Im vorliegenden Art. 18<sup>bis</sup>, ja sogar im ganzen revidierten NHG ist der Begriff der Ökologischen Infrastruktur jedoch nicht existent. Wir erachten es als wichtig, dass nebst dem Begriff *Ökologische Infrastruktur* auch die Begriffe *Kerngebiete* und *Vernetzungsgebiete* im revidierten NHG definiert werden.

Die Bestimmung nach Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 zielt zu oberflächlich darauf ab, die quantitativen Ziele internationaler Abkommen (AICHI-Ziele) zu erfüllen, ungeachtet dessen, ob die als Kernflächen definierten Gebiete tatsächlich die für Biodiversitätssicherung und -förderung nötige Qualität aufweisen. Als Flächenvorgabe werden 17% der Landesfläche ab 2030 angegeben, die dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dienen müssen. Hierzu ist festzuhalten, dass das Ziel der Ökologischen Infrastruktur nicht ein Flächenanteil sein kann, sondern dass das Ziel eine funktionierende Ökologische Infrastruktur sein muss. Grundsätzlich sollen, wie dies für gewisse Parketypen (Kernzonen) oder die Qualitätsflächen (QII-Flächen) vorgesehen wird, nur jene Gebietsteile quantitativ als Flächen gewertet werden, die entsprechende Qualitätskriterien und damit biodiversitätsfördernde Wirkung aufzuweisen vermögen.

Gemäss Entwurf sollen beispielsweise die Jagdbanngebiete und die Wasser- und Zugvogelreservate vollumfänglich als Kerngebiete zum quantitativen Flächenziel gerechnet werden. Faktisch haben aber weite Bereiche der Banngebiete und/oder der WZVV-Gebiete keine wirkliche Qualität im Sinne der Biodiversitätssicherung und -förderung. Ein vollflächiger Einbezug in die Schutzgebietsbilanz ist nicht gerechtfertigt. Entsprechend müssen definierte Qualitätsansprüche (im Sinne von Kern-/Qualitätsflächen) etabliert werden.

Nach Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. e sollen zudem Waldreservate eingerechnet werden, um mindestens 17 Prozent der Landesfläche als Schutzgebiete auszuweisen. Gemäss Abs. 2 soll der Bund die Kompetenz erhalten, den Umfang der Flächen und die Qualität zu definieren. Diese Kompetenzregelung steht im Widerspruch zur Aufgabenteilung zwischen Bund und den Kan-

tonen im Waldbereich sowie im Widerspruch zu Art. 20 Abs. 4 Waldgesetz, wonach die Kantone zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden können. Dazu haben das UVEK und die damalige Forstdirektorenkonferenz 2001 eine Vereinbarung getroffen, wonach 10 Prozent der Schweizer Wälder bis 2030 als Waldreservate ausgeschieden werden. Diese Zielsetzung ist auch in der Waldpolitik 2020 des Bundes aufgenommen worden und hat weiterhin Gültigkeit.

### **Anträge**

- In Art. 18<sup>bis</sup> ist der Zweck/die inhaltliche Zielsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Funktion) zu erläutern. Die wesentlichen Elemente der Ökologischen Infrastruktur, die Kern- und Vernetzungsgebiete, sind einzuführen.
- Bei der ökologischen Infrastruktur ist das Gewicht auf die Funktionalität zu legen. Quantitative Vorgaben sind auf Verordnungsebene im Sinne eines Zwischenziels zu regeln.
- Entsprechend ist bei den Formulierungen von Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 lit b, c, d und e ein analoger, sinn- und sachgemässer Qualitätsvorbehalt anzufügen, wie dies in lit. a (Kernzonen) und f (besonders wertvoll) erfolgt.
- Die abschliessende Auflistung der an die ökologische Infrastruktur anrechenbaren Gebiete in Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. a-f des Gesetzes erachten wir als nicht stufengerecht. Es ist zu prüfen, ob eine solche Präzisierung nicht in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1) erfolgen müsste.
- Die Liste der einer Ökologischen Infrastruktur anrechenbaren Kern- und Vernetzungsgebiete ist zu überprüfen.

### **1.6 Schutzgebiete nach JSG-Präzisierung zu Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. c**

Der vorgesehene Miteinbezug resp. die Unterstellung der kantonalen Jagdbann- und Vogelschutzgebiete unter die quantitativen Flächenziele des Bundes liegt weder im Sinn der Sache noch im Interesse der Kantone. Kantonale Jagdbanngebiete sind historisch nicht oder nicht primär als Wildfördergebiete oder Biodiversitätsförderflächen, sondern explizit als Gebiete des Jagdbanns/Jagdverbots ausgeschieden worden. Darunter fallen städtische Schongebiete, die bezüglich ihrer Bedeutung für die Biodiversität nicht relevant sind. Der Einbezug der Schutzgebiete nach Art. 11 Abs. 4 JSG soll entweder ersatzlos aus der Flächenbilanz von Art. 18<sup>bis</sup> NHG ausgenommen werden oder nur auf Antrag der Kantone und nur bei Ausweis entsprechender Qualität für den Biodiversitätserhalt und die Biodiversitätsförderung erfolgen.

### **Antrag**

- Schutzgebiete nach Art. 11 Abs. 4 JSG sind nur auf Antrag der Kantone und nur bei Ausweis entsprechender Qualität für den Biodiversitätserhalt und die Biodiversitätsförderung als Kerngebiete aufzunehmen.

### **1.7 Aufteilung der Verantwortlichkeiten (Art. 18<sup>bis</sup> und 18b<sup>bis</sup>)**

Ein zentraler Inhalt der Artikel 18<sup>bis</sup> und 18b<sup>bis</sup> sind die Verantwortlichkeiten und Aufgaben. Es ist die Verantwortung aller drei Staatsebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) zu verankern. Zudem sollen für die Umsetzung (Erstellung und Unterhalt) der Ökologischen Infrastruktur alle Sachpolitiken mit raumwirksamen Tätigkeiten als mitverantwortlich bezeichnet werden. Bei den Aufgaben ist es zielführend, die bisher gepflegte Zuständigkeitshierarchie weiterzuführen. Der Bund soll für die nationalen Aspekte zuständig sein, die Kantone zusammen mit den Gemeinden für die regionalen und lokalen Aspekte.

## Antrag

- In den Artikeln 18<sup>bis</sup> und 18b<sup>bis</sup> ist die Verantwortung aller drei Staatsebenen zu verankern und es ist festzulegen, dass bei der Umsetzung (Erstellung und Unterhalt) der Ökologischen Infrastruktur alle Sachpolitiken mit raumwirksamen Tätigkeiten mitverantwortlich sind. Bei der Aufgabenverteilung ist die bisher gepflegte Zuständigkeitshierarchie weiterzuführen. Der Bund soll für die nationalen Aspekte zuständig sein, die Kantone zusammen mit den Gemeinden für die regionalen und lokalen Aspekte.

### 1.8 Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b Abs. 1 und 3)

Die Ergänzung des Art. 18b mit einem neuen Abs. 1 wird grundsätzlich unterstützt, muss jedoch zwingend breiter gefasst werden. Dadurch können die mit Art. 18<sup>bis</sup> eingeführte Ökologische Infrastruktur und die Artenförderung unterstützt werden. Die Bezeichnung der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung bezweckt im Weiteren nicht im Besonderen die Vernetzung der Biotop von nationaler Bedeutung. Es geht zusätzlich um die Vernetzung regional und lokal bedeutender Objekte und generell um die Bezeichnung schutzwürdiger Lebensräume (Kerngebiete).

Mit dem neu vorgeschlagenen Art. 18b Abs. 3 soll eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Planung der Ökologischen Infrastruktur aufgegriffen und die Zuständigkeit des Bundes für die Planung regionaler und lokaler Aspekte festgelegt werden. Die Festlegung von Aufgaben bei der Erarbeitung der Ökologischen Infrastruktur ist in Art. 18b sachfremd. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ökologischen Infrastruktur und insbesondere die Planung unterstützender Massnahmen zu Gunsten der Ökologischen Infrastruktur in Form von Kern- oder Vernetzungsgebieten sind im neuen Art. 18bis festzulegen. Im Weiteren ist die bisherige, bewährte Zuständigkeitshierarchie weiterzuführen. Der Bund soll für die nationalen Aspekte zuständig sein, die Kantone zusammen mit den Gemeinden für die regionalen und lokalen Aspekte.

## Antrag

- Der neue Art. 18b Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren:

*<sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere schutzwürdige Lebensräume, die Vernetzung der Biotop von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.*

- Der neu vorgesehene Art. 18b Abs. 3 ist zu streichen.

### 1.9 Ökologischer Ausgleich (Art. 18b<sup>bis</sup>)

Mit Art. 18b<sup>bis</sup> soll ein neuer Gesetzesartikel für den Ökologischen Ausgleich geschaffen werden. Der Ökologische Ausgleich ist bereits im Gesetz verankert (Art. 18b Abs. 2 NHG). Im Sinne einer schlanken NHG-Revision und im Hinblick darauf, dass jetzt eine gute gesetzliche Grundlage für die Ökologische Infrastruktur geschaffen werden muss, soll auf die Einführung eines neuen Artikels 18b<sup>bis</sup> verzichtet werden. Es kommt hinzu, dass eine gewisse Abgrenzungsproblematik zwischen den Begrifflichkeiten Ökologischer Ausgleich und Ökologische Infrastruktur besteht.

Sollte auf die Einführung von Art. 18b<sup>bis</sup> nicht verzichtet werden, so sind die Formulierungen im neuen Art. 18b<sup>bis</sup> zu prüfen und zu schärfen. Der Ökologische Ausgleich muss zwei Komponenten beinhalten. Erstens ist es die verursacherbedingte Komponente. Wer in intensiv genutzten Gebieten innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebietes eine weitere Nutzungsmöglichkeit zugesprochen erhält, soll zu Massnahmen des Ökologischen Ausgleichs inkl. Kostenübernahme verpflichtet werden. Es soll für Private und die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) gelten. Zweitens ist es eine für die öffentliche Hand verpflichtende Komponente, aktiv Biodiversitätsförderprojekte innerhalb und ausserhalb des

Siedlungsgebietes im Sinne des Ökologischen Ausgleichs zu fördern und zu realisieren. Die Verantwortung für diese Komponente des Ökologischen Ausgleichs ist allen drei Staatsebenen, d. h. auch dem Bund zu übertragen. Die Berücksichtigung der Flächen für den Ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung wird grundsätzlich begrüsst.

### **Anträge**

- Art. 18b<sup>bis</sup> ist zu streichen.
- Eventualiter: Die beiden Stossrichtungen des Ökologischen Ausgleichs (verursacherbedingte Komponente und für die öffentliche Hand verpflichtende Komponente zur Biodiversitätsförderung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes) sind bei der Formulierung des Art. 18b<sup>bis</sup> zum Ausdruck zu bringen.

### **1.10 Finanzierung (Art. 18d)**

Gemäss Art. 18d Abs. 1 NHG sind heute insbesondere flächenbezogene Zahlungen möglich. Die in Art. 18 Abs. 1 NHG erwähnten «andere geeignete Massnahmen» sollen künftig ebenfalls explizit finanziell unterstützt werden können. Dies würde insbesondere die finanziellen Fördermöglichkeiten im Bereich Artenförderung/Artenschutz stärken. Im Rahmen der NHG-Revision ist deshalb diese Ergänzung vorzunehmen.

### **Antrag**

- Art. 18d Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen: ... *und lokaler Bedeutung, den ökologischen Ausgleich und andere geeignete Massnahmen.*

### **1.11 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 24e)**

Mit der Neuformulierung des Einleitungssatzes in Art. 24e können schutzwürdige Lebensräume, die noch nicht formell als Biotop unter Schutz stehen, besser erhalten bzw. bei widerrechtlichem Verhalten deren Wiederherstellung oder ansonsten angemessener Ersatz eingefordert werden. Das Schliessen dieser Gesetzeslücke dient dem Erhalt der Biodiversität und wird ausdrücklich begrüsst.

## **2 Änderungen anderer Erlasse**

### **2.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Art. 70 Abs. 2 Bst. d)**

Die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 70a Abs. 2 Bst. d wird im Kanton Luzern bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert. Wir erachten diese Praxis als sinnvoll. Die Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b NHG) sind wichtige Stützen der Ökologischen Infrastruktur. Es rechtfertigt sich deshalb, die vorschriftsgemässe landwirtschaftliche Bewirtschaftung als Voraussetzung zur Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises in der Landwirtschaft festzulegen. Mit dieser Ergänzung kann eine Lücke geschlossen werden.

### **2.2 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Art. 73 Abs. 2)**

Mit einer Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes in Art. 73 Abs. 2 (zweiter Satz) sollen besonders wertvolle Biodiversitätsförderflächen eingeführt werden. Diese Biodiversitätsförderflächen sollen gemäss Entwurf Art. 18<sup>bis</sup> NHG zu den Kerngebieten (geschützte Gebiete) der Ökologischen Infrastruktur gerechnet werden. Biodiversitätsförderflächen sind jedoch keine Schutzflächen. Entsprechend können sie nicht als Kerngebiete angerechnet werden und sind daher auch nicht auszuscheiden.

### **Antrag**

- Die Ergänzung in Art. 73 Abs. 2 LWG ist zu streichen.

### **2.3 Jagdgesetz (Art. 11 und 11a)**

Den geplanten Ersatz der Bezeichnung *Jagdbanngebiete* durch *Wildtierschutzgebiete* unterstützen wir. Ebenso begrüßen und unterstützen wir das neue Instrument des Bundes zur Ausrichtung von Beiträgen an die Aufwertung von Wildtierschutzgebieten (Art. 11 Abs. 6) sowie die Bestimmungen zu den überregionalen Wildtierkorridoren (Art. 11a).

### **2.4 Bundesgesetz über die Fischerei (Art. 7a und 12 BGF)**

Wir unterstützen die geplanten Neuerungen zur Ausscheidung von Fisch- und Krebs Schongebieten von nationaler Bedeutung und die entsprechenden Fremdänderungen im Bundesgesetz über die Fischerei. Bei der Ausscheidung und Umsetzung dieser Schongebiete sind jedoch die Bedürfnisse aller im Perimeter vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen.

#### **Antrag**

- Bei der Umsetzung der Art. 7a und Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> BGF sind die Bedürfnisse aller im Perimeter der ausgeschiedenen Schongebiete vorkommenden gefährdeten Tierarten aus dem Geltungsbereich des BGF zu berücksichtigen.

### **3 Raumplanerische Aspekte**

Ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage erachten wir es als prüfenswert, dass die Wahrung einer hohen Baukultur auch als Ziel in der Siedlungsentwicklung festgeschrieben wird. Denkbar wäre etwa eine gesetzliche Verankerung im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG). Die Forderung nach der Wahrung einer hohen Baukultur könnte dabei im Bereich der Ausgestaltung der kantonalen Richtpläne eingefügt werden (z.B. Art. 8a Abs. 1c RPG). Damit würden die Kantone in die Pflicht genommen, in ihren Richtplänen geeignete Instrumente zur Förderung der Baukultur wie qualitätssichernde Verfahren oder die Konsultation von Fachorganen vorzusehen.

#### **Antrag**

- Prüfung einer Ergänzung des RPG betreffend Wahrung einer hohen Baukultur.

### **4 Finanzielle Aspekte**

Im Erläuternden Bericht sind diverse Kostenschätzungen enthalten. Im Antrag des Bundesrates werden sie wie folgt zusammengefasst: «Für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags will der Bundesrat 100 Millionen Franken pro Jahr einsetzen». Dieser jährliche Betrag kann momentan als Schätzung zur Kenntnis genommen werden. Eine verlässlichere Grössenordnung kann ermittelt werden, wenn die Planungen der Ökologischen Infrastruktur in den Kantonen vorliegen. Bei dieser Berechnung ist auch die Mitfinanzierung von Stellen in den Kantonen, zumindest Anschubfinanzierungen, zu berücksichtigen, wie dies beispielsweise für die Umsetzung der Moor- und TWW-Inventare gemacht worden ist. Diese Mitfinanzierung ist wichtig, da die knappe personelle Situation bei den kantonalen Fachstellen für Natur und Landschaft es nicht ermöglichen wird, den Ausbau der Ökologischen Infrastruktur in erforderlichem Mass voranzutreiben.

#### **Antrag**

- Die Festlegung der notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Biodiversitätsinitiative ist basierend auf den zu erarbeitenden Planungen zur Ökologischen Infrastruktur vorzunehmen. Dabei ist auch die Mitfinanzierung von Stellen in den Kantonen einzurechnen.